

Marktsatzung der Stadt Langewiesen

(2. Änderung)

Auf Grund der §§ 19 Abs.1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl.S.345) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2010 (GVBl.S.113) hat der Stadtrat der Stadt Langewiesen in der 8. Sitzung vom 17.05.2010 die folgende Änderung zur Satzung zur Regelung des Marktwesens beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Marktsatzung gilt für die Ordnung und die Gebühren auf den Wochen- und Sondermärkten der Stadt Langewiesen und des Ortsteils Oehrenstock.
- (2) Diese Märkte veranstaltet die Stadt Langewiesen als öffentliche Einrichtung. Sie genügt dort ihrer Marktaufsicht und ihrer Verkehrssicherungspflicht als Trägerin öffentlicher Gewalt.
- (3) Wochenmärkte finden auf folgenden Plätzen statt:
 - a) Hauptmarkt: Marktplatz am Rathaus
 - b) Nebenmärkte: Ratsstraße, mittlere Hauptstraße, Kirchvorplatz
 - c) Bei Bedarf können von der Stadt weitere Nebenmärkte eingerichtet werden.
- (4) Für die Dauer der Märkte ist der Gemeingebrauch an den belegten Straßen und Plätzen soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte erforderlich ist.
- (5) Für die Verkaufsplätze werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung erhoben.
- (6) Die Marktverwaltung und Marktaufsicht wird von der Stadtverwaltung Langewiesen - Touristinformation - ausgeübt.

§ 2

Sicherheit und Ordnung

- (1) Jeder hat sich auf den Märkten so zu verhalten, dass der Marktverkehr nicht gestört und niemand belästigt wird.
- (2) Es ist nicht gestattet:
 - a) die Marktfläche während der Marktzeit mit Fahrzeugen aller Art ohne Genehmigung zu befahren; ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Einkaufswagen sowie Polizei-, Lösch- und Rettungsfahrzeuge,
 - b) Fahrzeuge auf der Marktfläche abzustellen, sofern sie nicht den Markthändlern gehören und sie dafür eine Erlaubnis haben oder es sich um Polizei- bzw. Rettungsfahrzeuge handelt,
 - c) ruhestörenden Lärm zu verursachen.
- (3) Der Aufbau der Märkte hat so zu erfolgen, dass die Durchfahrt der Rettungs- und Katastrophenschutzfahrzeuge jederzeit gewährleistet ist. Vorbauten an den Ständen dürfen nicht in die Rettungswege hineinragen.
- (4) Die Markthändler haben sich so zu verhalten, dass die Besucher nicht belästigt werden.
- (5) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.
- (6) Die Stadt Langewiesen kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktplatz je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.
- (7) Die Stadt Langewiesen kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzweckes erforderlich ist.

§ 3

Markttage/ Marktzeiten

- (1) Die Wochenmärkte finden statt:
auf dem Marktplatz jeweils am Mittwoch, in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr.
- (2) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann aus besonderen Anlässen die Marktplätze und die Marktzeiten abweichend festlegen und den Standort des Marktes vorübergehend verlegen.
- (3) Die Marktplätze und Marktzeiten für Neben- und Sondermärkte werden ebenfalls gesondert festgelegt.

§ 4 Einschränkung des Marktbetriebes

Die Stadtverwaltung ist berechtigt, in Ausnahmefällen die Plätze für die Wochenmärkte auch an Markttagen für Sonderveranstaltungen zu nutzen oder zu vergeben. Sie entscheidet im Einzelfall über die örtliche oder zeitliche Verlegung des Marktes bzw. über ein Ausfallen des Markttag.

§ 5 Reinhaltung und Reinigung der Marktplätze

Auf den Marktplätzen dürfen weder Abfälle noch verdorbene Waren gelagert oder weggeworfen werden. Verpackungsmaterialien und alle Abfälle sind in Behältern aufzubewahren und von den Standinhabern nach Beendigung des Marktes mitzunehmen.

§ 6 Marktangebote

- (1) Angebote des Wochenmarktes sind:
 - a) Produkte des Obst- und Gartenbaus und der Land- und Forstwirtschaft;
 - b) Lebensmittel im Sinne der Rechtsnormen des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzes vom 01. September 2005 (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB).
 - c) Waren des täglichen Bedarfs.
- (2) Auf den Sondermärkten dürfen Waren aller Art sowie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden.

§ 7 Beschaffenheit der Waren

- (1) Angebotene Waren müssen einwandfrei beschaffen sein.
- (2) Es ist verboten,
 - a) in Fäulnis übergegangenes Obst und Gemüse oder
 - b) unreifes Obstzu verkaufen.
- (3) Von dem Verbot des Abs. 2b) sind unreife Äpfel, Birnen, Stachelbeeren und Nüsse ausgenommen. Diese sind von reifem Obst getrennt zu lagern und auffällig mit der deutlich lesbaren Beschriftung „unreif“ kenntlich zu machen. Mit dieser Beschriftung ist auch jedes Behältnis zu versehen, das unreifes Obst enthält.

§ 8 Zulassungsvoraussetzung

- (1) Die Teilnahme an den Märkten ist von der Zulassung durch die Stadtverwaltung - Touristinformation - abhängig. Zugelassen werden kann jedermann, der Waren der in § 6 bezeichneten Art anbietet. Die Auswahl der Anbieter richtet sich nach dem Warenangebot und dem zur Verfügung stehenden Platz.
- (2) Anträge auf Zulassung müssen genaue Angaben enthalten über
 - a) Firma, Name und Anschrift des Anbieters;
 - b) Art der anzubietenden Waren;
 - c) Größe des Verkaufsplatzes;
 - d) Nutzung von Medien Strom, Wasser und
 - e) gewünschter Markt bzw. Markttag.
- (3) Anträge auf Standplätze sind schriftlich mindestens 14 Tage vorher bei der Stadtverwaltung – Touristinformation - einzureichen. Über freie Standplätze entscheidet der Marktmeister.
- (4) Dauerstandplätze werden von der Touristinformation vergeben und in ein zeitlich rotierendes System eingeordnet.

§ 9 Widerruf einer Zulassung

- (1) Die Zulassung erfolgt widerruflich.

- (2) Der Widerruf kann insbesondere erfolgen, wenn
 - a) ein Dauerstandplatz auf den Wochenmärkten 3 Markttage ohne vorherige Unterrichtung der Marktverwaltung vom Inhaber nicht in Anspruch genommen wird;
 - b) ein Markthändler der den aus dieser Satzung ergebenden Pflichten im Zusammenhang mit dem Marktverkehr nicht nachkommt;
 - c) gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird.
- (3) Der Widerruf erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe.

§ 10

Zuweisung und Benutzung der Verkaufsplätze

- (1) Verkaufsplätze werden nach der Art der Waren zugewiesen.
- (2) Die Zuweisung der Verkaufsplätze erfolgt durch den Marktmeister. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines bestimmten Platzes besteht nicht.
- (3) Vor der Zuweisung durch den Marktmeister darf kein Verkaufsplatz genutzt werden. Die Platzinhaber sind nicht befugt, einen Verkaufsplatz ohne Genehmigung durch die Marktverwaltung zu wechseln, zu tauschen oder einem Dritten - auch nicht unentgeltlich oder vorübergehend - zu überlassen.
- (4) Werden Dauerplätze bzw. angemeldete Plätze von den Inhabern nicht bis spätestens 8:00 Uhr in Anspruch genommen, kann der Marktmeister diese Plätze anderweitig für diesen Tag vergeben. Der eigentliche Platzinhaber hat in diesem Falle keinen Anspruch auf
 - a) Räumung seines zugeteilten Platzes
 - b) Zuteilung eines anderen Platzes
 - c) Anteilige Erstattung bereits gezahlter Gebühren und
 - d) Schadensersatz.
- (5) Jeder Markthändler hat die Anweisungen des Marktmeisters einzuhalten.

§ 11

Haftung

- (1) Die Markthändler haften für die durch sie oder ihre Hilfskräfte verschuldeten Schäden. Sie haben sich eigenverantwortlich gegen äußere und elementare Einflüsse zu versichern (Diebstahl, Raub und Vandalismus einbezogen).
- (2) Durch die Zuweisung der Verkaufsplätze kommt kein Verwahrungsvertrag zustande. Die Stadt Langwiesen haftet gegenüber den Markthändlern nicht für den Verlust oder die Beschädigung ihrer Stände oder Waren auf den Märkten.

§ 12

Aufsicht

- (1) Die Markthändler unterliegen der Aufsicht durch die Stadtverwaltung – Touristinformation.
- (2) Die Weisungen des mit der Aufsicht beauftragten Personals (Marktmeister) sind zu befolgen.
- (3) Die Beauftragten der Stadtverwaltung – Touristinformation – haben jederzeit Zutritt zu den Ständen der Marktbetreiber.

§13

Gebühren

Die zu entrichtenden Gebühren regelt die Gebührenordnung.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Abs. 2a Anbieter an der ordnungsgemäßen Nutzung ihrer Verkaufsfläche durch Befahren behindert oder in anderer Weise belästigt;
 - b) entgegen § 2 Abs. 2a die Marktfläche während der Marktzeiten mit Fahrzeugen aller Art ohne Genehmigung befährt;
 - c) entgegen § 2 Abs. 2b Fahrzeuge auf der Marktfläche abstellt;
 - d) entgegen § 2 Abs. 2c auf den Marktflächen ruhestörenden Lärm verursacht;

- e) entgegen § 2 Abs. 3 Marktstände so aufbaut, dass die Durchfahrt für Rettungs- und Katastrophenfahrzeuge nicht gewährt ist;
 - f) entgegen § 2 Abs. 4 als Markthändler die Besucher belästigt;
 - g) entgegen § 5 auf den Marktplätzen Abfälle bzw. verdorbene Waren lagert oder wegwirft, Verpackungsmaterialien und Abfälle nicht in Behältern aufbewahrt bzw. nach Beendigung des Marktes nicht mitnimmt; ferner auf den Wochenmärkten seinen Standplatz nicht ordnungsgemäß reinigt;
 - h) entgegen § 7 Waren anbietet, die nicht einwandfrei sind;
 - i) entgegen § 10 Abs. 3 einen anderen als den zugewiesenen Verkaufsplatz nutzt, ohne Genehmigung durch die Marktverwaltung wechselt, tauscht oder einem Dritten überlässt;
 - j) entgegen § 12 Abs. 2 Weisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt;
 - k) entgegen § 12 Abs. 3 Beauftragten der Stadtverwaltung – Touristinformation - den Zutritt zu den Ständen verwehrt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 ThürKO mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

§ 15 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Marktsatzung und die dazu gehörige Gebührenordnung der Stadt Langewiesen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die 1. Änderung der Satzung vom 10.10.2001 tritt außer Kraft.

Langewiesen, den 15.11.2010

Brandt
Bürgermeister

- Siegel –

(Satzungen/Marktsatzung 2010.1.doc)

- Satzung vom 11.08.1995

. 1. Änderung der Satzung beschlossen am 10.10.2001, Beschluss-Nr. 372/2001

. 2. Änderung der Satzung beschlossen am 17.05.2010. Beschluss Nr. SR 93/2010

☞ aufhebung des Beschlusses SR 93/2010 am 30.08.2010

. 2. Änderung - neu beschlossen am 30.08.2010 mit Beschluss Nr. SR 114/2010

- veröffentlicht im Amtsblatt

